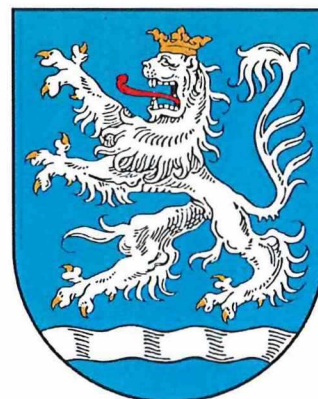


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 20.01.2022

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
3	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden vom 20.01.2021 zur Absonderung aller Kinder der grünen Gruppe in der Städtischen Kindertagesstätte Ahornstraße 7 in Bodenwerder, die in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 sowie aller Kinder der Bärengruppe der gleichen Einrichtung, die in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 14.01.2022 anwesend waren.	10

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 20.01.2021

zur Absonderung aller Kinder der grünen Gruppe in der Städtischen Kindertagesstätte Ahornstraße 7 in Bodenwerder, die in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 sowie aller Kinder der Bärengruppe der gleichen Einrichtung, die in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 14.01.2022 anwesend waren

Gemäß § 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit Corona-Virus SARS-Cov-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen

1. Gegenüber allen Kindern der grünen Gruppe in der

**Städtischen Kindertagesstätte Bodenwerder
Ahornstraße 7 in
37619 Bodenwerder,**

die in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 in dieser Kindertagesstätte anwesend waren, wird ab sofort bis einschließlich 27.01.2022 eine Absonderung in häusliche Quarantäne angeordnet.

2. Gegenüber allen Kindern der grünen Gruppe in der

**Städtischen Kindertagesstätte Bodenwerder
Ahornstraße 7 in
37619 Bodenwerder,**

die in der Zeit vom 12.01.2022 bis einschließlich 14.01.2022 in dieser Kindertagesstätte anwesend waren, wird ab sofort bis einschließlich 25.01.2022 eine Absonderung in häusliche Quarantäne angeordnet.

Den isolierten Personen ist es untersagt, das eigene Zuhause ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Am 15.01.2022 ist in der Städtischen Kindertagesstätte Ahornstraße 7 in 37619 Bodenwerder festgestellt worden, dass sich zwei Kinder der grünen Gruppe und eine Erzieherin mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben. Am 17.01.2022 wurde die Infektion von zwei Kindern in der Bärengruppe festgestellt. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass in den nächsten Tagen weitere Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt werden.

Die Kinder befinden zum Teil bis zu 8 Stunden in einem Raum und nehmen die Mahlzeiten gemeinsam ein. In der Bärengruppe findet am Nachmittag zusätzlich eine Obstpause statt. Im Übrigen haben die betroffenen Kinder zu allen Kindern in der jeweiligen Gruppe Kontakt, so dass eine Ansteckung der derzeit nicht Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann.

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der

Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 27.01.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 20.01.2022

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg